



# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Club Wiesbaden 1922 e. V. mit dem Zusatz "Fachverein für Budosportarten", abgekürzt JCW 1922. Er wurde im Jahre 1922 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Judo-Verbandes und wird durch diesen im Deutschen Judo-Bund repräsentiert. Eine Mitgliedschaft in weiteren Verbänden kann hinzutreten, sofern diese im Deutschen Sportbund, bzw. im Landessportbund Hessen organisiert sind.

## § 2 Zweck und Ziel

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Judo und artverwandte Budo-Techniken sind als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu verbreiten, die Mitglieder hierin zu unterweisen und vornehmlich die Jugend im Sinne dieser hochwertigen Leibesübung zu erziehen. Andere Sportarten können angegliedert werden.

## § 3 Überschüsse

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine der in § 22 Abs. 3 näher bezeichneten Körperschaften.

## § 6 Vereinsabzeichen

Das Abzeichen des Clubs ist ein keilförmig geschriebenes "J" in schwarzer Farbe auf weißem Feld, das von einem auf die Spitze gestellten schwarzen Quadrat umrahmt ist.

## § 7 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

## § 8 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich. Näheres regelt die



Geschäftsordnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter. Die Aufnahme wird rechtswirksam durch Zusendung oder Übergabe einer Bestätigung. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

## **§ 9 Datenschutz**

Personenbezogene Daten über Mitglieder und ehemalige Mitglieder dürfen nur zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins gesammelt, genutzt und ausgewertet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beiträge und sonstige Leistungen**

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Einzelheiten sind in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 11 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderquartals möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden, bei nicht voll Geschäftsfähigen durch den gesetzlichen Vertreter.

Aus wichtigem Grund kann ein Vereinsausschluss erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Beitrag für zwei Quartale mindestens seit drei Monaten rückständig ist oder wenn der Vorstand das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes nach Para. 4, 5 Rechtsordnung feststellt. Ist dem Verein der Wohnsitz unbekannt, kann das Mitglied vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Quartals des Ausscheidens. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

## **§ 12 Rechte der Mitglieder**

Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins gemäß der Sportordnung benutzen und an allen Sportveranstaltungen des Vereins teilnehmen. Voll geschäftsfähige Mitglieder sind berechtigt, über die Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Eine Mitbestimmung jugendlicher Mitglieder erfolgt durch die Jugendversammlung. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 13 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Vereinssatzung und der dazu ergangenen Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.

## **§ 14 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung), die Jugendversammlung, Abteilungsversammlungen, der Vorstand, der Rechtsausschuss, sowie die Abteilungsvorstände. Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Rechtsordnung.

Der Verein wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten gesetzlich vertreten. Der



Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident(in),
- Vizepräsident(in),
- Schatzmeister (in),
- Schriftführer(in),
- Sportwart(in) Männer,
- Sportwart(in) Frauen,
- Jugendwart(in) männliche Jugend,
- Jugendwart(in) weibliche Jugend,
- Pressewart(in) ,

wobei ein Mitglied nur in ein Vorstandsamt gewählt werden darf. Die Abteilungsvorstände setzen sich zusammen aus:

- Abteilungsleiter(in) ,
- Fachwart(in) \*),
- Schriftführer(in),
- Beisitzer(in).

## § 15 Wahlen

Wahlen werden nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht durchgeführt. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt. In allen Kalenderjahren, die mit 0, 2, 4, 6 oder 8 enden, werden Vorstands- und Abteilungsleiterwahlen durchgeführt.

Alle voll geschäftsfähigen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, in Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Mitglieder, die in anderen Budo treibenden Vereinen oder Institutionen geschäftsführende oder organisatorische Ämter innehaben, besitzen nicht das passive Wahlrecht. Diese Regelung kann die jeweilige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit außer Kraft setzen. Zu solchen Vereinen oder Institutionen gehören nicht die anerkannten Dachverbände im Landessportbund und Deutschen Sportbund.

Bei Jugendversammlungen sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Wählbarkeit Jugendlicher regelt die Jugendordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Abteilungsvorstände sind von den Abteilungen zu wählen. Die in § 14 mit \*) gekennzeichneten Ämter sind erst zu besetzen, wenn die Abteilung mindestens 100 Mitglieder umfasst. Die Abteilungen sind mit ihrer speziellen Sport- und Geschäftsführung dem Vorstand verantwortlich.

## § 16 Aufgabenverteilung

Die Aufgaben der Vereinsorgane, Abteilungsvorstands- und Vorstandsmitglieder werden im einzelnen geregelt durch die

- Geschäftsordnung,
- Geschäftsverteilung,
- Rechtsordnung,
- Finanzordnung,
- Sportordnung,



- Jugendordnung.

Mit Ausnahme der Rechtsordnung, die Satzungsrang genießt und im Vereinsregister einzutragen ist, können diese Ordnungen unter Beachtung des Vorrangs der Satzung durch Vorstandsbeschluss, der der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf, geändert werden.

## § 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins, ausgenommen der Angelegenheiten, die durch die Rechtsordnung dem Rechtsausschuss zur endgültigen Regelung übertragen sind. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ihre Befugnisse sind im besonderen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- d) Ehrungen,
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr,
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- k) Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern eine solche von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Übt ein Vorstandsmitglied zwei Ämter aus, ist eines davon zur Wahl zu stellen,
- l) Bestätigung der Jugendwarte, die von der Jugendversammlung gewählt werden,
- m) Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; ihr Amt endet mit der Abgabe des Prüfberichts).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung unverzüglich innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

Der Verein hält jährlich innerhalb des 1. Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ab.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich zugehen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind nach deren Eingang in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen. Über den Eingang von Anträgen ist eine Information auf der JCW-Homepage zu geben.

Zu Mitgliederversammlungen werden alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung geladen.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Schluss der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag ist nur dann zulässig, wenn die ihn begründenden Tatsachen

- bei der Jahreshauptversammlung erst nach Ablauf der Antragsfrist,
- bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erst nach Eingang des Mitgliederverlangens oder nach Beschlußfassung des Vorstands über ihre Einberufung bekannt geworden sind, und die Versammlung eine Behandlung des Antrags beschließt.



Beschlüsse nach §§ 21, 22 sind im Wege von Dringlichkeitsanträgen nicht statthaft.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Versammlungsleitung einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen. Die Abstimmung, ob einem anderen die Versammlungsleitung übertragen werden soll, bedarf einer 2/3-Mehrheit. Die diesbezügliche Personalwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stehen bei Personenwahlen zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muß durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muss.

### **§ 18 Ehrenpräsident(in)**

Die Mitgliederversammlung kann eine(n) Ehrenpräsidenten(in) ernennen. Der/Die Ehrenpräsident(in) ist mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten. Näheres regelt die Ehrenordnung. Soweit durch die Vereinssatzung in der Fassung vom 23.09.1982 weitergehende Rechte verliehen sind, bleiben diese unberührt.

### **§ 19 Ehrungen**

Der Vorstand ehrt verdiente Personen gemäß Ehrenordnung in geeigneter Form.

### **§ 20 Haftung**

Gegen Unfall ist jedes Mitglied beim Landessportbund Hessen versichert. Der Club haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Geld und Sachwerten.

### **§ 21 Satzungsänderung**

Zur Abänderung von Satzung und Rechtsordnung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dabei müssen mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Wenn der Verein weniger als 197 stimmberechtigte Mitglieder hat, ist bereits ein Viertel dieser Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

### **§ 22 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung hat gleichzeitig einen vereinsfremden Liquidator zu bestellen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Das im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nach Berichtigung der Verbindlichkeiten etwa noch vorhandene Vereinsvermögen wird dem Hessischen Judo-Verband, ersatzweise dem Hessischen Landessportbund oder ersatzweise der Landeshauptstadt Wiesbaden übereignet, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen und der Jugendpflege Verwendung finden darf.



## **§ 23 Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 20.08.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 12.05.2006, verabschiedet.